



An den Grossen Rat

18.5183.02

BVD/P185183

Basel, 30. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

## Interpellation Nr. 52 von Raphael Fuhrer betreffend „Autobahn-Zubringer ABAC-City (Gundeli-Tunnel)“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Mai 2018):

„In der April-Sitzung hat der Grossen Rat die Motion Dominique König mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Die Knappheit dieses Entscheids zeigt, dass dieser vierspurige Autobahnzubringer als Weiterführung bei der Autobahnabfahrt City quer unter den Geleisen hindurch Richtung Dorenbach sehr umstritten bleibt.

Aus der Grossratsdebatte ging nicht hervor, wie der Stand der Planung und Projektierung ist, wer zuständig ist und wer in welchem Mass für die Kosten aufkommen soll. Weiter wurde nicht dargelegt, wie durch die Schaffung von neuen Strassenkapazitäten die Kompensation durch flankierende Massnahmen auf dem Lokalstrassennetz erfolgen soll.

Deshalb bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei wem liegt die Federführung der Planung und Projektierung des ab St. Alban-Ring (ab Autobahnausfahrt City) weiterführenden Nationalstrassenstückes ABAC-City?
2. Wie ist der Stand der Projektierung? Gemäss der bei Autoverkehrsverbänden publizierten Variante wurde mehr Planungsarbeit aufgewendet als nur ein Federstrich auf dem Stadtplan. Darauf weist die Tatsache hin, dass schon Modellrechnungen mit dem Gesamtverkehrsmodell gemacht wurden.
3. Wie viele Gelder wurden für Studien, Vorprojekt und Projekt schon ausgegeben?
  - Was zahlt der Bund und was ist der Anteil des Kantons?
  - Unter welchen Konti werden diese beim Kanton abgebucht?
4. Bei anderen Projekten ist es Usus, dass hierzu Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates angeehrt werden. Warum wurde dem Grossen Rat nicht ein Ausgabenbericht oder Ratschlag für diese Vorarbeiten und Kosten unterbreitet?
5. Bis wann wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für einen Projektierungskredit für die Weiterbearbeitung dieses Autobahnastes unterbreiten?
6. Gemäss Umweltschutzgesetz USG BS Art. 13, Abs. 2 muss auch nach 2020 die neue auf Hochleistungsstrassen geschaffene Kapazität durch flankierende Massnahmen im gleichen Mass auf dem übrigen Strassennetz kompensiert werden.  
Wie und mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dies umzusetzen?
7. Das Öffentlichkeitsprinzip hält fest, dass Berichte und Studien von öffentlichem Interesse einsehbar gemacht und publiziert werden müssen.  
Wann wird der Regierungsrat die bis anhin bereits erarbeiteten Studien und Varianten öffentlich machen und diese im Internet publizieren?

Raphael Fuhrer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Bei wem liegt die Federführung der Planung und Projektierung des ab St. Alban-Ring (ab Autobahnausfahrt City) weiterführenden Nationalstrassenstückes ABAC-City?*

Der Nationalstrassenabschnitt „Autobahnanschluss Basel City“ ist ein Projekt, das nach altem Nationalstrassengesetz als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton zu planen und realisieren ist. Die Federführung liegt hier beim Kanton. Der Bund hat die Oberaufsicht, gibt die einzuhaltenden Normen und Richtlinien vor und trägt den grössten Anteil der Kosten. Seit 2012 wurden allerdings keine Arbeiten mehr in Zusammenhang mit ABAC ausgeführt.

2. *Wie ist der Stand der Projektierung? Gemäss der bei Autoverkehrsverbänden publizierten Variante wurde mehr Planungsarbeit aufgewendet als nur ein Federstrich auf dem Stadtplan. Darauf weist die Tatsache hin, dass schon Modellrechnungen mit dem Gesamtverkehrsmodell gemacht wurden.*

Für das ursprüngliche Projekt Gundelitunnel (Bahnhof Wolf bis Dorenbachviadukt) wurde eine Projektstudie erarbeitet, die vom Bundesamt für Strassen genehmigt wurde. Für eine mögliche Weiterführung des Projekts in einen Westring wurden seitens des Kantons Basel-Stadt keine Projektierungsarbeiten durchgeführt. Es liegt dazu lediglich eine explorative Studie seitens des Kantons Basel-Landschaft vor. Wie bei Verkehrsprojekten üblich, wurde auch hier zuerst die verkehrliche Wirksamkeit mittels Modellrechnungen untersucht; Projektierungsarbeiten wurden bisher keine durchgeführt, weder von Baselland noch von Basel-Stadt.

3. *Wie viele Gelder wurden für Studien, Vorprojekt und Projekt schon ausgegeben?*

- *Was zahlt der Bund und was ist der Anteil des Kantons?*
- *Unter welchen Konti werden diese beim Kanton abgebucht?*

4. *Bei anderen Projekten ist es Usus, dass hierzu Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates angegeht werden. Warum wurde dem Grossen Rat nicht ein Ausgabenbericht oder Ratsschlag für diese Vorarbeiten und Kosten unterbreitet?*

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie zu Frage 2 ausgeführt wurden seitens des Kantons Basel-Stadt für den Westring bisher keine finanziellen Mittel aufgewendet.

5. *Bis wann wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für einen Projektierungskredit für die Weiterbearbeitung dieses Autobahnastes unterbreiten?*

Für die Voruntersuchungen betreffend den Westring wurden seitens Basel-Stadt wie erwähnt keine Mittel aufgewendet.

Für die Arbeiten am Projekt ABAC wurden seit 2012 mit dem Abschluss der erwähnten Projektstudie keine Mittel mehr aufgewendet. Da dieses Projekt mittels Netzbeschluss von der Bundesversammlung beschlossen wurde, handelt es sich bei den bisher aufgelaufenen Projektierungskosten finanziell nicht wie vom Interpellanten angenommen um „neue“, sondern um „gebundene“ Ausgaben. Dies wurde auch in einem Bundesgerichtsurteil betreffend die Finanzierung der Nordtangente bestätigt: Eine Beschwerde wurde damals vom Bundesgericht abgewiesen, da dieses den finanziellen Status von Ausgaben in das beschlossene Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) als eindeutig „gebunden“ taxierte.

Ob, wann und gegebenenfalls in welchem Umfang sich der Kanton Basel-Stadt an Projektierungskosten für den Westring beteiligen wird, ist derzeit offen.

6. Gemäss *Umweltschutzgesetz USG BS Art. 13, Abs. 2* muss auch nach 2020 die neue auf Hochleistungsstrassen geschaffene Kapazität durch flankierende Massnahmen im gleichen Mass auf dem übrigen Strassennetz kompensiert werden.

Wie und mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dies umzusetzen?

Für den Regierungsrat ist klar, dass parallel zu einem allfälligen Westring geeignete flankierende Massnahmen zu projektieren wären.

7. Das Öffentlichkeitsprinzip hält fest, dass Berichte und Studien von öffentlichem Interesse einsehbar gemacht und publiziert werden müssen.

Wann wird der Regierungsrat die bis anhin bereits erarbeiteten Studien und Varianten öffentlich machen und diese im Internet publizieren?

Aktuell ist der Kanton Basel-Stadt an keinen entsprechenden Berichten oder Studien beteiligt.

Allgemein ist das Öffentlichkeitsprinzip ein wesentlicher Grundsatz der Verwaltung (§ 75 KV). Es verpflichtet die Behörden unter anderem, die Öffentlichkeit von Amtes wegen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren (§ 20 IDG). Das Öffentlichkeitsprinzip gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die Verwaltung muss die Interessen, die an einer Veröffentlichung bestehen, gegen allfällige öffentliche und private Interessen abwägen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen oder nach einem Aufschub einer Veröffentlichung verlangen (§ 75 Abs. 2 KV; § 29 IDG). Ein solches öffentliches Interesse, welches einer Veröffentlichung entgegenstehen oder einen Aufschub notwendig machen kann, ist der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung der öffentlichen Organe (§ 29 Abs. 2 lit. c IDG).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin